S 14 RJ 42/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 RJ 42/98
Datum	14.09.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 310/99
Datum	07.11.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 14.09.1999 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob beim KlÃ¤ger BerufsunfÃ¤higkeit bzw. InvaliditÃ¤t vorliegt.

Der am â□¦ geborene KlÃ¤ger erlernte in den Jahren 1958 bis 1961 den Beruf des Schlossers. Er arbeitete in diesem Beruf bis 1973. Hiernach war er als Haushandwerker, Steuermann, Brenner und SchichtfÃ¼hrer Lager/Entladung tÃ¤tig. Zuletzt arbeitete er von Juli 1990 bis August 1996 als Spezialbaufacharbeiter Eisenflechter/-bieger. Hiernach bezog der KlÃ¤ger Krankengeld bzw. ab Oktober 1997 Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung.

Der KlÃ¤ger stellte am 12.8.1996 bei der Beklagten einen Antrag auf GewÃ¤hrung

einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit wegen WirbelsÃ¤ulenbeschwerden. Die Beklagte zog hierauf einen Befundbericht von Frau Dr. W â¦ vom 20.9.1996 bei. Sie diagnostizierte ein therapieresistentes Lumbalsyndrom und fÃ¼hrte aus, dass eine berufliche Rehabilitation auch vom KlÃ¤ger gewÃ¼nscht werde. Seine derzeitige TÃ¤tigkeit als Eisenflechter (schwere kÃ¶rperliche Arbeit in Zwangshaltungen) werde eine Umschulung notwendig machen. AuÃerdem wurde das Gutachten des MDK vom 3.9.1996 angefordert und der KlÃ¤ger am 5.12.1996 durch Dr. W â¦ begutachtet. Dr. W â¦ diagnostizierte ein rezidivierendes lumbales vertebragenes Schmerzsyndrom bei degenerativen VerÃ¤nderungen TH 11 bis L 3 sowie eine FettstoffwechselstÃ¶rung. Dem KlÃ¤ger sei eine leichte kÃ¶rperliche Arbeit im Wechsel der KÃ¶rperhaltungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch zumutbar. Des Weiteren lagen der Beklagten der Ã¤rztliche Befundbericht zum Rehabilitationsantrag vom 25.11.1995 sowie der Reha-Entlassungsbericht vom 16.4.1996 vor. Nach der Stellungnahme des ÃrztlichenPrÃ¼fdienstes vom 10.12.1996 ergab sich aufgrund der vorliegenden Befunde ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r TÃ¤tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und ein unter 2-stÃ¼ndiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r die TÃ¤tigkeit als Eisenflechter. Mit Bescheid vom 30.1.1997 lehnte die Beklagte den Antrag des KlÃ¤gers auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit ab. Zwar lÃ¤gen die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer Rente wegen BU oder EU vor, doch kÃ¶nne der KlÃ¤ger mit dem vorhandenen LeistungsvermÃ¶gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Arbeiten vollschichtig verrichten. Anspruch auf Invalidenrente nach Ãbergangsrecht fÃ¼r Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebietes bestÃ¼nde ebenfalls nicht, da der KlÃ¤ger nicht invalide sei.

Gegen diesen Bescheid wandte sich der KlÃ¤ger mit Widerspruch vom 24.2.1997. Er kÃ¶nne keine Arbeiten in gebÃ¼ckter Haltung mehr verrichten und sei daher berufsunfÃ¤hig, da er als Eisenflechter oder in Ã¤hnlichen Bauberufen nicht mehr tÃ¤tig sein kÃ¶nne. Er legte einen Befundbericht seines behandelnden OrthopÃ¤den Dr. F â¦ vom 17.4.1997 vor, wonach bei ihm ein Bandscheibenvorfall mit Kompression der linken Wurzeltasche und Operationsindikation bestand. Die Beklagte zog hierauf die MDK-Gutachten vom 25.3.1997 und 16.9.1997 und einen Befundbericht von Dr. Ho â¦ vom 10.10.1997 bei. SchlieÃlich wurde der KlÃ¤ger nochmals im Auftrag der Beklagten am 5.11.1997 durch Frau Dipl.-Med. M â¦ gutachterlich untersucht. Sie diagnostizierte RÃ¼ckenschmerzen mit Ausstrahlung zu den Beinen, mÃ¤Ãige Bewegungsbehinderung, fortgeschrittene VerschleiÃerscheinungen, fÃ¼r leichte Arbeit ausreichende Belastbarkeit. Gegen eine leichte kÃ¶rperliche Arbeit in wechselnder KÃ¶rperposition bestÃ¼nden keine EinwÃ¤nde. GÃ¼nstig wÃ¤re eine teilweise sitzende TÃ¤tigkeit. Die WegefÃ¤higkeit sei gegeben. Mit Widerspruchsbescheid vom 16.12.1997 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Zwar kÃ¶nne der KlÃ¤ger nicht mehr als Eisenflechter tÃ¤tig sein. Er sei jedoch in der Lage, vollschichtig leichte Arbeiten ohne hÃ¤ufiges Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten, ohne Ã¼berwiegend einseitige KÃ¶rperhaltung, ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken, ohne GefÃ¤hrdung durch KÃ¤lte, Zugluft und NÃ¤sse auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verrichten. Nach dem beruflichen Werdegang sei er der Berufsgruppe des angelernten Arbeiters zuzuordnen. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts seien ihm damit alle ungelernten

TÃ¤tigkeiten im Bereich des allgemeinen Arbeitsmarktes zuzumuten, mit Ausnahme solcher, die nur einen geringen qualitativen Wert haben. Die konkrete Benennung zumutbarer TÃ¤tigkeiten sei dabei entbehrlich. Demnach sei er nicht daran gehindert, wenigstens die HÃ¤lfe des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes seiner Versichertengruppe zu erzielen und daher nicht berufsunfÃ¤hig. Damit seien auch die weitergehenden Voraussetzungen einer Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit nicht gegeben. Auch sei der KlÃ¤ger nach den getroffenen Feststellungen in der Lage, mehr als ein Drittel des Einkommens eines geistig und kÃ¶rperlich gesunden Versicherten zu erzielen und damit nicht invalide im Sinne des Artikel 2 Â§ 7 RÃG.

Mit der am 30.1.1998 erhobenen Klage verfolgte der KlÃ¤ger sein Begehren weiter. Der KlÃ¤ger habe von Mai 1992 bis Juli 1996 als Spezialbaufacharbeiter, Bieger und Verleger gearbeitet und sei dabei nach der Tariflohngruppe III des BRTV entlohnt worden. Aufgrund der vorhandenen Beschwerden sei es ihm nicht mehr mÃ¶glich, auch nur leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten vollschichtig auszufÃ¼hren. AuÃerdem seien keine ihm zumutbaren VerweisungstÃ¤tigkeiten ersichtlich.

Das Sozialgericht hat zur Ermittlung des Sachverhaltes die MDK-Gutachten vom 16.6.1997, 25.3.1997 und 3.9.1996 beigezogen. Ferner wurden Befundberichte beigezogen von Frau Dr. W â¦ vom 27.5.1998, Dr. H â¦ vom 9.6.1998 und Dr. F â¦ vom 23.6.1998. Daneben wurde vom Gesamtvollstreckungsverwalter des letzten Arbeitgebers des KlÃ¤gers die Personalakte beigezogen. Im Auftrag des SG wurde der KlÃ¤ger darÃ¼ber hinaus durch Frau Dipl.-Med. G â¦ orthopÃ¤disch begutachtet. Die SachverstÃ¤ndige diagnostizierte in dem Gutachten vom 14.4.1999 ein vertebragenes lumbales pseudoradikulÃ¤res bis radikulÃ¤res Schmerzsyndrom und ein vertebragenes zervikobrachiales Schmerzsyndrom. Dem KlÃ¤ger seien leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten in wechselnder KÃ¶rperhaltung, Gehen, gelegentliches Sitzen und Stehen zumutbar, ohne BÃ¼cken, ohne Arbeiten auf Leitern, ohne besonderen Zeitdruck, ohne Arbeiten in KÃ¤lte, unter WÃ¤rmeeinfluss, unter NÃ¤sse und im Freien, ohne hÃ¤ufiges Tragen, ohne Tragen und Bewegen von Lasten und ohne einseitige KÃ¶rperhaltung. Unter Beachtung dieser EinschrÃ¤nkungen sei eine vollschichtige ArbeitsfÃ¤higkeit gegeben.

Im Hinblick auf die beigezogenen Personalunterlagen vertrat die Beklagte nunmehr die Ansicht, dass der KlÃ¤ger der Gruppe der angelernten Arbeiter im oberen Bereich angehÃ¶rig sei und benannte als VerweisungstÃ¤tigkeiten unter Hinweis auf die berufskundliche Untermauerung im Urteil des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts vom 13.11.1996 (Az.: L 5 Ar 19/95) eine TÃ¤tigkeit als PfÃ¶rtner. Eine hÃ¶here Einstufung komme nicht in Betracht, da nicht ersichtlich sei, dass der KlÃ¤ger Ã¼ber alle theoretischen und praktischen Kenntnisse eines voll ausgebildeten Baufacharbeiters verfÃ¼ge.

Im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 14.9.1999 hat der KlÃ¤ger sein Begehren auf eine Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit bzw. wegen InvaliditÃ¤t beschrÃ¤nkt. Das Sozialgericht Dresden hat diese Klage mit Urteil vom gleichen Tag abgewiesen. Es fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung aus, dass der KlÃ¤ger aufgrund der vorliegenden berufskundlichen Unterlagen und der Schilderungen in der mÃ¼ndlichen Verhandlung angelernter Arbeiter im oberen Bereich gewesen sei.

Damit sei der KlÃ¤ger verweisbar auf die TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes, die allerdings keinen ganz geringen qualitativen Wert haben dÃ¼rfen und sich durch QualitÃ¤tsmerkmale, wie etwa das Erfordernis einer Einweisung oder Einarbeitung oder die Notwendigkeit beruflicher oder betrieblicher Vorkenntnisse auszeichnen mÃ¼ssen. Vom erlernten Beruf eines Betriebsschlossers habe sich der KlÃ¤ger aus anderen als gesundheitsbedingten GrÃ¼nden gelÃ¶st. Seine zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit im Baubereich kÃ¶nne nicht der Gruppe der Facharbeiter zugeordnet werden. Zwar sei er entsprechend der Berufsgruppe III der TarifvertrÃ¤ge des Baugewerbes als Spezialbaufacharbeiter entlohnt worden. Diese konkrete tarifliche Einstufung durch den Arbeitgeber sei fÃ¼r das Gericht allerdings nicht bindend. Sie beruhe offensichtlich nicht auf dem qualitativen Wert der Arbeit, die der KlÃ¤ger verrichtet habe. Gearbeitet habe der KlÃ¤ger nÃ¤mlich als Eisenbieger, Eisenflechter und -verleger, also unterhalb der ihm im Arbeitsvertrag zugesprochenen Qualifikation. Diese TÃ¤tigkeit sei in die Berufsgruppe V des BRTV einzugruppieren gewesen. Diese Gruppe betreffe eindeutig nur AnlerntÃ¤tigkeiten im Sinne des Mehrstufenschemas. Selbst wenn man der Auffassung der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten folge, dass die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers zumindest Festlegungen der Berufsgruppe IV 2 entspreche, wÃ¤re ein Berufsschutz als Facharbeiter noch nicht gegeben. Auch diese Lohngruppe halte sich im Anlernbereich des Mehrstufenschemas. Vorausgesetzt werde ein Ausbildungsabschluss, allerdings keiner aus dem Bereich des Baugewerbes; vorausgesetzt werden auÃerdem arbeitstechnische Kenntnisse, die nur durch eine lÃ¤ngerdauernde Einweisung erworben werden kÃ¶nnen. Auch die TÃ¤tigkeitsbeschreibung, die der KlÃ¤ger abgegeben habe, spreche fÃ¼r eine AnlerntÃ¤tigkeit. Er sei je nach Bedarf eingesetzt worden, erst in der Eisenbiegerei, spÃ¤ter auf Baustellen als Eisenflechter. Sicher habe er seine Kenntnisse und Erfahrungen aus dem Schlosserberuf einbringen kÃ¶nnen. Dies spiele jedoch letztlich keine Rolle. Tatsache sei, dass der KlÃ¤ger TÃ¤tigkeiten ausgeÃ¼bt habe, die auch ohne Facharbeiterausbildung erlernbar seien und das im Rahmen einer Ausbildung von lÃ¤ngstens 2 Jahren. Zwar kÃ¶nne er die bisher ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeiten im Baubereich nicht mehr verrichten, weil dies mittelschwere und schwere kÃ¶rperliche Arbeiten seien, die ihm gesundheitlich nicht mehr zugemutet werden dÃ¼rften. Mit dem vorhandenen LeistungsvermÃ¶gen kÃ¶nne der KlÃ¤ger aber noch sozial zumutbar ungelernte oder angelernte TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes vollschichtig und regelmÃ¤Ãig verrichten. Er sei z. B. als PfÃ¶rtner einsetzbar. Hierbei handele es sich um eine leichte TÃ¤tigkeit, die in einem geschlossenen Raum im Sitzen verrichtet werde, und bei welcher der BeschÃ¤ftigte weitgehend nach Belieben aufstehen und umhergehen kÃ¶nne. Damit sei der KlÃ¤ger nicht berufsunfÃ¤hig. Er sei erst recht nicht invalide, denn die InvaliditÃ¤t setze nach Artikel 2 Â§ 7 Abs. 3 Nr. 1 RÃG eine noch stÃ¤rkere BeeintrÃ¤chtigung des LeistungsvermÃ¶gens als die BerufsunfÃ¤higkeit voraus.

Gegen das dem KlÃ¤ger am 1.11.1999 zugestellte Urteil richtet sich die am 29.11.1999 eingelegte Berufung. Der KlÃ¤ger sei als Facharbeiter anzusehen. Es mÃ¼sse festgehalten werden, dass Eisenbieger in die Berufsgruppe V 2.3 des BRTV-Bau eingruppiert seien. Die Berufsgruppe V beziehe sich auf Bauchfacharbeiter. Wie das SG dazu komme, festzustellen, dass die Berufsgruppe V "eindeutig nur AnlerntÃ¤tigkeiten" betreffe, sei unklar. Auch eine Ausbildung, die nach der

Berufsgruppe V 1 in der Form der Stufenausbildung mit der 1. Stufe abgeschlossen werde, sei eine Facharbeiterausbildung. Zu berÃ¼cksichtigen sei, dass die Einordnung in das Mehrstufenschema nicht ausschlieÃlich nach der Dauer der Berufsausbildung erfolge. Ausschlaggebend sei vielmehr allein die QualitÃ¤t der verrichteten Arbeit (BSG vom 7.12.1995, Az.: 13 RJ 5/96). Insofern kÃ¶nne nicht gesagt werden, dass die Eingruppierung des KlÃ¤gers, wie sie aus dem Arbeitsvertrag vom 20.3.1992 hervorgehe, offensichtlich nicht auf dem qualitativen Wert der Arbeit des KlÃ¤gers beruhen. Der KlÃ¤ger sei der Berufsgruppe III 2 nach dem BRTV zugeordnet. Dort seien eingruppiert Arbeitnehmer aus der Berufsgruppe IV 2 nach einjÃ¤hriger TÃ¤tigkeit in dieser Gruppe. Letztgenannte Gruppe umfasse Arbeitnehmer, die in einem anerkannten Ausbildungsberuf auÃerhalb der baugewerblichen Stufenausbildung eine bestandene AbschlussprÃ¼fung nachweisen kÃ¶nnten, sofern sie den arbeitstechnischen BedÃ¼rfnissen dieser Berufsgruppe entsprechen, also Leistungsbeschreibungen und BauplÃ¤ne lesen und danach arbeiten kÃ¶nnen, ihre Bauleistungen aufmessen, Tagesberichte und Rapportzettel anfertigen kÃ¶nnen. Diese Voraussetzungen seien beim KlÃ¤ger gegeben. Er habe eine FacharbeiterprÃ¼fung als Betriebsschlosser abgelegt. Die konkret ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit habe es notwendig gemacht, auf die Kenntnisse aus der Facharbeiterausbildung zurÃ¼ckzugreifen. Zuletzt habe er nach Zeichnungen Eisen auf Baustellen verlegt. Der KlÃ¤ger habe auch eine Weiterqualifizierung zum E-SchweiÃer erworben. Im Ãbrigen kÃ¶nne der KlÃ¤ger auch die von der Beklagten benannte VerweisungstÃ¤tigkeit eines PfÃ¶rtners nicht ausÃ¼ben. Es geschehe des Ãfteren, dass sich beim KlÃ¤ger ein Nerv einklemmen wÃ¼rde. Dann kÃ¶nne er weder gehen noch stehen. Im Ãbrigen sei die WegefÃ¤higkeit eingeschrÃ¤nkt. Den eigenen Pkw benutze er nur Ã¼ber Strecken hinweg, die nicht lÃ¤nger als 5 km sind.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 14.9.1999 sowie den Bescheid der Beklagten vom 30.1.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.12.1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem KlÃ¤ger ab 1.9.1996 Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit oder wegen InvaliditÃ¤t nach MaÃgabe der gesetzlichen Vorschriften zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend. Insbesondere handele es sich bei der zuletzt ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers um eine angelernte TÃ¤tigkeit im oberen Bereich, die ohne Facharbeiterausbildung im Rahmen einer Ausbildung von lÃ¤ngstens einem Jahr erlernbar sei. Die tarifliche Einstufung des KlÃ¤gers beruhe auf sozialen GrÃ¼nden, wie hÃ¶heres Lebensalter und lange BetriebszugehÃ¶rigkeit. Die Beklagte halte an der VerweisungstÃ¤tigkeit PfÃ¶rtner fest. Unter BerÃ¼cksichtigung des Anforderungs- und Belastungsprofils kÃ¶nne der KlÃ¤ger diese TÃ¤tigkeit noch vollschichtig ausÃ¼ben. ErgÃ¤nzend wurden die EntscheidungsgrÃ¼nde zu dem Urteil des SÃ¤chsischen LSG L 5 Ar 19/95

Ã¼bersandt.

Der Senat hat zur weiteren SachverhaltsaufklÃ¤rung einen Befundbericht von Frau Dr. W â¦ vom 14.12.2000 beigezogen. Hiernach wÃ¤re dem KlÃ¤ger eine TÃ¤tigkeit als BÃ¼rohilfskraft von den kÃ¶rperlichen Voraussetzungen her mÃ¶glich, wenn der KlÃ¤ger nicht ganztÃ¤gig sitzen mÃ¼sste. Die Beschwerden und Befunde beim KlÃ¤ger seien unverÃ¤ndert.

Ferner wurde Herr B â¦ M â¦ zur beruflichen TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers schriftlich befragt. Nach den von ihm gemachten Angaben zur TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers war dieser als Facharbeiter mit Schneide- und Verlegearbeiten beschÃ¤ftigt. Er sei in der Lage gewesen, BauplÃ¤ne zu lesen, Tagesberichte habe er nicht anfertigen kÃ¶nnen. FÃ¼r die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers sei ein Anlernen ausreichend gewesen. Ein Arbeitnehmer ohne Vorkenntnisse habe zur Einarbeitung ca. 6 Wochen benÃ¶tigt. Der KlÃ¤ger habe Ã¼ber die theoretischen Kenntnisse und praktischen FÃ¤higkeiten eines Facharbeiters im vollen Umfang verfÃ¼gt.

Bei der Zeugeneinvernahme vor dem erkennenden Senat Ã¤uÃerte er auÃerdem, dass sowohl das Schneiden wie auch das Verlegen von Eisen eine relativ einfache Arbeit darstellt, die man innerhalb von 6 Wochen erlernen kann. AuÃerdem erklÃ¤rte er, dass er bei seiner Aussage, der KlÃ¤ger habe nach PlÃ¤nen gearbeitet, vom Architekten gefertigte Biege- und BewehrungsplÃ¤ne gemeint habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Gerichtsakten aus beiden RechtszÃ¼gen sowie auf die Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung waren.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist statthaft und im Ãbrigen zulÃ¤ssig, erweist sich jedoch als unbegrÃ¼ndet.

Zu Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen, denn der KlÃ¤ger ist weder berufsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 43 SGB VI (a. F.) noch invalide im Sinne des Artikel 2 Â§ 7 RÃG. Das SGB VI ist in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung anzuwenden, da der Rentenantrag bereits im August 1996 gestellt worden ist und sich auf einen Leistungsfall vor dem 31.12.2000 bezieht.

GemÃ¤Ã Â§ 43 Abs. 2 SGB VI (a. F.) sind Versicherte berufsunfÃ¤hig, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich, geistigen und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist. Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach dem die ErwerbsfÃ¤higkeit der Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung und Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufes und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen.

Die Beurteilung, wie weit die ErwerbsfÃ¤higkeit eines Versicherten gesunken ist, wird danach getroffen, welchen Verdienst er in einer TÃ¤tigkeit erzielen kann, auf die er nach seinem Gesundheitszustand und nach seinem bisherigen Beruf zumutbar verwiesen werden kann. FÃ¼r die Beurteilung, wie weit die ErwerbsfÃ¤higkeit eines Versicherten gesunken ist, kommt es auf den bisherigen Beruf an (vgl. BSG, SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 107, 169). In der Regel ist dies die letzte versicherungspflichtige TÃ¤tigkeit oder BeschÃ¤ftigung, die vollwertig und nachhaltig verrichtet worden ist. Letzte BeschÃ¤ftigung in diesem Sinne ist die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers als Eisenverleger/Eisenbieger. Diese TÃ¤tigkeit hat der KlÃ¤ger von Mai 1992 bis Juli 1996 vollwertig, bewusst und gewollt zur dauerhaften Einkommenserzielung ausgeÃ¼bt. Diese TÃ¤tigkeit kann der KlÃ¤ger nicht mehr vollwertig verrichten, da sie auch mit schweren kÃ¶rperlichen Arbeitsanteilen und vor allem Zwangshaltungen verbunden ist, die ihm nicht mehr zumutbar sind.

Damit ist der KlÃ¤ger aber noch nicht berufsunfÃ¤hig; dies ist erst der Fall, wenn ihm nicht zumindest eine andere berufliche TÃ¤tigkeit benannt werden kann, die ihm sozial zumutbar ist und die er sowohl gesundheitlich als auch fachlich zu bewÃ¤ltigen vermag. Die soziale Zumutbarkeit einer VerweisungstÃ¤tigkeit beurteilt sich nach der Wertigkeit des bisherigen Berufes. Zur Erleichterung dieser Berurteilung hat die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) die Berufe der Versicherten in Gruppen eingeteilt. Diese Berufsgruppen sind, ausgehend von der Bedeutung, die Dauer und Umfang der Ausbildung fÃ¼r die QualitÃ¤t eines Berufes haben, gebildet worden. Dementsprechend werden die Gruppen durch die Leitberufe des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders hochqualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als 2 Jahren), des angelernten Arbeiters (sonstige Ausbildungsberufe mit einer Regelausbildungszeit von 3 Monaten bis zu 2 Jahren) und des ungelernten Arbeiters charakterisiert (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 138, 140). Die Einordnung eines bestimmten Berufes in dieses Mehrstufenschema erfolgt aber nicht ausschlieÃlich nach der Dauer der absolvierten fÃ¶rmlichen Berufsausbildung. Ausschlaggebend hierfÃ¼r ist vielmehr allein die QualitÃ¤t der verrichteten Arbeit, d. h. der aus einer Mehrzahl von Faktoren zu ermittelnde Wert der Arbeit fÃ¼r den Bertieb. Es kommt auf das Gesamtbild an, wie es durch die in Â§ 43 Abs. 2 genannten Merkmale (Dauer und Umfang der Ausbildung sowie des bisherigen Berufs, besondere Anforderungen der bisherigen BerufstÃ¤tigkeit) umschrieben wird (vgl. z. B. BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nrn. 27, 33). GrundsÃ¤tzlich darf der Versicherte im Vergleich zu seinem bisherigen Beruf auf die nÃ¤chstniedrigere Gruppe verwiesen werden (vgl. z. B. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 143).

Im Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Ãberzeugung des Senats fest, dass der bisherige Beruf des KlÃ¤gers der Gruppe mit dem Leitberuf des angelernten Arbeiters (oberer Bereich) zuzuordnen ist, wie dies bereits vom SG ausgefÃ¼hrt wurde. Unstreitig hat der KLÃ¤ger keine Ausbildung zum Baufacharbeiter absolviert. Er hat nach Ãberzeugung des Senats auch nicht einen entsprechenden Ausbildungsberuf wettbewerbsfÃ¤hig ausgeÃ¼bt ohne die erforderliche Ausbildung durchlaufen zu haben, wodurch er ebenfalls den Berufsschutz als Facharbeiter hÃ¤tte erwerben kÃ¶nnen (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 168, 169). Zwar ist die

Einstufung nach dem BRTV-Bau in die Gruppe III ein Indiz dafÃ¼r, dass der KlÃ¤ger FacharbeitertÃ¤tigkeiten verrichtet hat. Allerdings wÃ¤re nach dem Tarifvertrag auch eine Eingruppierung in die Berufsgruppe V 2.3 (Eisenbieger und Eisenflechter) sowie in die Berufgruppe IV 2 (Arbeitnehmer mit einem anerkannten Ausbildungsberuf auÃerhalb der baugewerblichen Stufenausbildung mit der BefÃ¤higung, Leistungsbeschreibungen und BauplÃ¤ne ihres Arbeitsbereiches lesen und danach arbeiten zu kÃ¶nnen, ihre Bauleistung aufmessen, Tagesberichte und Rapportzettel anfertigen kÃ¶nnen) in Betracht gekommen. Die tarifliche Einstufung durch den Arbeitgeber in die Gruppe III hat lediglich Indizwirkung fÃ¼r eine Zuordnung zur Gruppe der Facharbeiter, welche widerlegbar ist. MaÃgeblich ist, wie der KlÃ¤ger aufgrund der von ihm ausgefÃ¼hrten TÃ¤tigkeiten abstrakt einzustufen gewesen wÃ¤re. Soweit die Tarifvertragsparteien nÃ¤mlich eine bestimmte Berufsart im Tarifvertrag auffÃ¼hren und einer Tarifgruppe zuordnen, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass die Einstufung der einzelnen in einer Tarifgruppe genannten TÃ¤tigkeiten auf deren QualitÃ¤t beruht (vgl. BSG, Urteil vom 19.08.1997, Az.: 13 RJ 21/95). Die Unterscheidung zwischen konkreter und abstrakter tariflicher Unterscheidung ist deshalb im vorliegenden Fall maÃgeblich, weil entgegen der Ansicht der ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers die Tariflohngruppe V â auch wenn sie mit Baufacharbeiter Ã¼berschrieben ist â nicht automatisch zur Einstufung als Facharbeiter im Sinne des Mehrstufenschemas des BSG fÃ¼hrt. Nach der Rechtsprechung des BSG (vgl. Urteil vom 07.08.1986, Az.: 4 A RJ 73/84, SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 138) fÃ¤llt in der Bauwirtschaft in die Gruppe mit dem Leitberuf des gelernten (Facharbeiters) im Sinne des Vier-Stufen-Schemas nur, wer eine Vollausbildung von 33 Monaten absolviert hat oder ohne Ausbildung eine entsprechend qualifizierte TÃ¤tigkeit â z. B. nach langjÃ¤hriger praktischer beruflicher BewÃ¤hrung â vollwertig ausgefÃ¼hrt hat. In diesem Sinne gehÃ¶rt der ausgebildete Baufacharbeiter, der die Berufsausbildung in der Form der Stufenausbildung mit der ersten Stufe abgeschlossen hat und entsprechend der Gruppe V 1 entlohnt wird, nicht zum Leitberuf des Facharbeiters im Sinne des Mehr-Stufen-Schemas (vgl. BSG, SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 140). Auch die in Gruppe IV aufgefÃ¼hrten TÃ¤tigkeiten sind FacharbeitertÃ¤tigkeiten im Sinne des Mehr-Stufen-Schemas nicht insgesamt gleichgestellt. Die Gruppe IV umfasst zwar nicht nur angelernte Arbeiter, sondern ist auch Eingangslohngruppe fÃ¼r (echte) Facharbeiter nach Abschluss der Vollausbildung (Gruppe IV 1); eine solche BerufsanfÃ¤ngerlohngruppe fÃ¼r Facharbeiter ist aber nicht geeignet, der Lohngruppe IV insgesamt den Charakter einer Facharbeitergruppe zu verleihen (vgl. BSG, Urteil vom 19.06.1997, Az.: 13 RJ 101/96). So wird die Lohngruppe IV vom BSG in stÃ¤ndiger Rechtsprechung zwar noch nicht als echte Facharbeitergruppe, aber doch als Gruppe von Angelernten des oberen Bereichs angesehen (vgl. BSG, Urteil vom 19.08.1997, Az.: 13 RJ 21/95). Zumindest fÃ¼r TÃ¤tigkeiten, die nach der Lohngruppe IV 3 und IV 4 entlohnt wurden, wurde der Facharbeiterschutz aufgrund der abstrakten tariflichen Einstufung bisher verneint (vgl. BSG, Urteil vom 19.06.1997, Az.: 13 RJ 101/96, und Urteil vom 09.09.1986, Az.: 5 B RJ 82/85).

Soweit eine Entlohnung nach Tarifgruppe IV 2 im Raume steht, ist die Annahme von Facharbeiterschutz im Einzelfall mÃ¶glich, wenn die Voraussetzungen, die fÃ¼r eine Entlohnung nach dieser Gruppe vorliegen mÃ¼ssen, tatsÃ¤chlich erfÃ¼llt werden.

Mit dem SG ist davon auszugehen, dass zumindest die Eingruppierung des KlÃ¤gers in die Berufsgruppe III 2 (Arbeitnehmer gem. IV 2 nach einjÃ¤hriger TÃ¤tigkeit in dieser Gruppe) auch nicht qualitÃ¤tsbezogene GrÃ¼nde hatte, nÃ¤mlich Alter und ZugehÃ¶rigkeit zum Betrieb. MaÃgeblich fÃ¼r die Wertigkeit des ausgeÃ¼bten Berufes unter BerÃ¼cksichtigung der abstrakten tariflichen Einstufung ist die Einstiegslohngruppe und nicht diejenige, in die der Arbeitnehmer nach BewÃ¤hrung einzugruppieren ist. Insofern ist entscheidend, ob der KlÃ¤ger die arbeitstechnischen BedÃ¼rfnisse der Gruppe IV 2 erfÃ¼llt. Im Ergebnis der Beweisaufnahme ist dies zu verneinen, so dass davon ausgegangen werden muss, das auch die der Einstufung nach III 2 zugrunde liegende Einstufung nach IV 2 auf Grund qualitÃ¤tsfremder Merkmale erfolgte. Nach den tatsÃ¤chlich vom KlÃ¤ger ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeiten wÃ¤re â abstrakt â vielmehr eine Einstufung nach der Lohngruppe V 2.3 zutreffend. Es konnte nicht festgestellt werden, dass die vom KlÃ¤ger ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit den QualitÃ¤tsmerkmalen, wie sie eine Entlohnug nach IV 2 voraussetzt, entspricht. Bereits nach den Angaben des KlÃ¤gers musste er bei seiner TÃ¤tigkeit Bauleistungen nicht aufmessen und Tagesberichte nicht anfertigen. Dies hat der Zeuge, der Vorarbeiter des KlÃ¤gers war, im Wesentlichen bestÃ¤tigt. Nach den glaubwÃ¼rdigen Angaben des Zeugen arbeitete der KlÃ¤ger im Ãbrigen auch lediglich nach einem so genannten Biege- und Bewehrungsplan. Das Lesen von BauplÃ¤nen und Leistungsbeschreibungen wurde vom KlÃ¤ger nicht verlangt. Damit verfÃ¼gte der KlÃ¤ger nicht Ã¼ber die theoretischen FÃ¤higkeiten eines Facharbeiters in der Bauwirtschaft. Vielmehr konnte er diejenigen theoretischen Fertigkeiten aufweisen, die eine Einstufung nach der Gruppe V 2.3 rechtfertigen. Auch von den Arbeitnehmern, die eine angelernte SpezialtÃ¤tigkeit â hier die eines Eisenbiegers und Eisenflechters â ausÃ¼ben, wird verlangt, Biege- und BewehrungsplÃ¤ne zu lesen. Den weitergehenden arbeitstechnischen BedÃ¼rfnissen, wie sie von der Lohngruppe IV 2 vorausgesetzt werden, hat der KlÃ¤ger nicht entsprochen. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass die Eingruppierung des KlÃ¤gers auf qualitÃ¤tsfremden Merkmalen beruhte. Nach dem Bild der verrichteten TÃ¤tigkeiten hat es sich lediglich um eine AnlerntÃ¤tigkeit gehandelt. Ein Indiz hierfÃ¼r ist auch die Tatsache, dass der KlÃ¤ger bereits wÃ¤hrend seiner TÃ¤tigkeit auf dem Eisenbiegeplatz im Jahre 1992 in die Lohngruppe III eingruppiert wurde. Dies ergibt sich aus dem Arbeitsvertrag des KlÃ¤gers mit der SASTA GmbH vom 20.03.1992. Der KlÃ¤ger war nÃ¤mlich bereits seit 1984 beim RechtsvorgÃ¤nger des Arbeitgebers im gleichen Betrieb tÃ¤tig.

Die Tatsache, dass nach den AusfÃ¼hrungen des Zeugen lediglich eine Einarbeitungszeit von 6 Wochen notwendig war, fÃ¼hrt jedoch nicht dazu, den KlÃ¤ger als ungelernten Arbeiter zu betrachten. MaÃgebend ist die abstrakte tarifvertragliche Einstufung der letzten TÃ¤tigkeit. Seine letzte TÃ¤tigkeit wÃ¤re der Lohngruppe V zuzuordnen gewesen. Diese Lohngruppe wird Arbeitnehmern gewÃ¤hrt, die die Berufsausbildung in der Form der Stufenausbildung mit der ersten Stufe (nach 2 Jahren) abgeschlossen haben sowie Arbeitnehmern, die eine angelernte SpezialtÃ¤tigkeit ausÃ¼ben. Der KlÃ¤ger ist danach der Gruppe der angelernten Arbeiter im oberen Bereich zuzuordnen. Er hat eine angelernte SpezialtÃ¤tigkeit gemÃ¤Ã V 2 lÃ¤nger als 3 Jahre ausgeÃ¼bt.

Als AngehÃ¶riger der Gruppe mit dem Leitberuf des Angelernten im oberen Bereich

kann der KlÃ¤ger zwar nicht schlechthin auf das allgemeine Arbeitsfeld verwiesen werden. Vielmehr scheiden ungelernte TÃ¤tigkeiten nur ganz geringen qualitativen Wertes aus. Aus dieser EinschrÃ¤nkung der Verweisbarkeit folgt, dass zumindest eine danach in Betracht kommende VerweisungstÃ¤tigkeit konkret zu bezeichnen ist. Die von der Beklagten benannte VerweisungstÃ¤tigkeit eines PfÃ¶rtners entspricht diesen Anforderungen. Es handelt sich dabei um eine TÃ¤tigkeit, fÃ¼r die eine gewisse Einarbeitungs- bzw. Einweisungszeit erforderlich ist. Diese TÃ¤tigkeit ist dem KlÃ¤ger sozial zumutbar.

Die AusÃ¼bung dieser TÃ¤tigkeit ist dem KlÃ¤ger auch gesundheitlich zumutbar. Die Beklagte hat im Berufungsverfahren nochmals das Anforderungs- und Belastungsprofil eines PfÃ¶rtners dargestellt. Die TÃ¤tigkeit eines PfÃ¶rtners wird regelmÃ¤Ãig als leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeit, Ã¼berwiegend im Sitzen beschrieben, jedoch mit der MÃ¶glichkeit zum Haltungswechsel. Nach dem im sozialgerichtlichen Vefahren eingeholten Gutachten sind dem KlÃ¤ger leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten in wechselnder KÃ¶rperhaltung, Gehen, gelegentliches Sitzen und Stehen zumutbar. Die behandelnde Ãrztin hat angegeben, dass sich die Befunde seit der Begutachtung nicht verÃ¤ndert haben. Diese LeistungseinschÃ¤tzung ist also noch zutreffend. Dem KlÃ¤ger ist daher zumindest eine TÃ¤tigkeit als BÃ¼rohilfskraft bzw. als PfÃ¶rtner zumutbar.

Soweit vom KlÃ¤ger im Berufungsverfahren geltend gemacht wurde, dass sich des Ãfteren ein Nerv eingeklemmen wÃ¼rde, so dass er weder stehen noch gehen kÃ¶nne, so handelt es sich dabei nicht um eine dauerhafte EinschrÃ¤nkung des LeistungsvermÃ¶gens. Sofern es zu einem akuten Ereignis kommt, besteht BehandlungsbedÃ¼rftigkeit ggf. ArbeitsunfÃ¤higkeit. Dies kann jedoch nicht mit einer ErwerbsunfÃ¤higkeit gleichgesetzt werden. Zur Ãberzeugung des Senats steht auch fest, dass beim KlÃ¤ger die WegefÃ¤higkeit gegeben ist. Nach den AusfÃ¼hrungen im Gutachten der Dipl.-Med. G â¦ kann der KlÃ¤ger tÃ¤glich viermal eine Gehstrecke von 500 m in jeweils 20 Minuten zurÃ¼cklegen. Dies wurde von der behandelnden Ãrztin Frau Dr. W â¦ im Berufungsverfahren nochmals bestÃ¤tigt sowie die Tatsache, dass der KlÃ¤ger Ã¶ffentliche Verkehrsmittel benutzen und einen Pkw ohne Hilfsmittel fahren kann.

Mit der zumutbaren Verweisbarkeit des KlÃ¤gers auf die TÃ¤tigkeit eines PfÃ¶rtners ist dieser nicht berufsunfÃ¤hig.

Bei vollschichtiger LeistungsfÃ¤higkeit fÃ¼r leichte TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes ist auch gleichzeitig die GewÃ¤hrung einer Rente wegen InvaliditÃ¤t nach Art. 2 Â§ 7 RÃG ausgeschlossen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024